

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal**

**Der Landkreis Stendal erlässt folgende**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung**

**über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel  
und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, und  
Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben  
zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza, AI)  
an die Geflügelhalter im Landkreis Stendal**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

- 1. Sämtliches im Landkreis Stendal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort aufzustallen; entweder**
  - a) in geschlossenen Ställen oder**
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).**

**Es sind dabei Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.**

- 2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal untersagt.**
- 3. Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Regelung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**

- 5. Diese Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de) veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.**

### **Begründung**

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig.

Die hochpathogene Aviäre Influenza ist gemäß Art. 5 i.V.m. Art. 8 i.V.m. Art. 275 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Anhang II Verordnung (EU) 2018/1629 i.V.m. Art. 2 i.V.m. Anhang Verordnung 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gemäß Art. 70 Abs. 1b Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gemäß Art. 70 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

### **Zu 1.**

Nach Art. 55 Abs. 1d Verordnung (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere der für diese Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird. Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1d Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstallung des Geflügels gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung anzuordnen. Paragraph 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Im Landkreis Stendal wurde mit Zwischenbefund des Labors des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen – Anhalt vom 4.1.2022 eine in Havelberg verendet aufgefundene Graugans positiv auf das Influenza A Virus untersucht. Proben von

diesem und einem weiteren Tier wurden zur weiteren Untersuchung an das Friedrich – Löffler – Institut weitergeleitet.

Mit Befund des FLI vom 6.1.2022 wurde bei einer der eingesandten Graugänse das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand im Landkreis Stendal amtlich festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus (HPAI) in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere sowie die Durchführung umfangreicher Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen) und für die gesamte Region immens.

Deutschland und Europa erlebten im Winter 2020 / 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückganges von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein - Westfalen und Bayern. Außerdem wurden mehrere Einträge in Bestände gehaltener Vögel registriert. Das **Risiko** einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel wird vom FLI in Deutschland **als hoch eingestuft**.

Bei der Risikobewertung des Landkreises gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung wurde außerdem zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Stendal Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzuggebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Somit treffen im Gebiet des Landkreises mehrere Wildvögel unterschiedlicher Arten aufeinander, die sich aufgrund der winterlichen Witterungsverhältnisse die zahlreich vorhandenen Wasserflächen teilen. Dadurch kann sich der Erreger sehr schnell weiterverbreiten.

Nach dem Ausbruch der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landkreises Stendal wird die Wahrscheinlichkeit weiterer Ausbrüche in der Wildvogelpopulation sowie einer Infektion in Beständen gehaltener Vögel als hoch angesehen.

Der Erlass des Aufstellungsgebotes ist erforderlich, da durch die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 6.1.2022 der Nachweis erbracht wurde, dass das Virus auch im Landkreis Stendal in der Wildpopulation zirkuliert.

Der Wildvogelzug wird prognostisch noch mehrere Wochen lang anhalten, sodass weiterhin ein sehr hohes Risiko der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände des Landkreises Stendal bestehen bleibt.

Bei dem im Wildvogelbestand nachgewiesenen Influenza A Virus des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, ist die Aufstallung in Risikogebieten geeignet, um Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden.

Eine Aufstallung von gehaltenen Vögeln wird das Risiko für eine Verbreitung der AI-Infektion deutlich senken. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Auch überwiegen im Landkreis Stendal die Sicherheitsinteressen zur Verhinderung einer Verbreitung des HPAI-Virus zurzeit das Interesse der Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter an der Freilandhaltung. Somit ist die Regelung zu Ziffer 1 auch verhältnismäßig.

## **Zu 2.**

Gemäß Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 2

Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Art. 71 VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Viehverkehrsverordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Veranstaltungen nach Absatz 1 sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden

Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhalts im Landkreis Stendal derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

### **Zu 3. u. 4.**

Die sofortige Vollziehung der Regelung zu den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige Geflügelpestviren können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es aufgrund des Freilaufens von Hausgeflügel zu Kontakten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel kommt. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

#### **Zu 5.**

Die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Vermeidung des Ausbruchs und der Verbreitung der Aviären Influenza auf dem Gebiet des Landkreises Stendal erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal auf der Internetseite des Landkreises unter **[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)**.

### **Hinweis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Verzicht auf Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

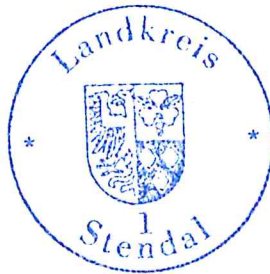
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [Poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:Poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

  
Patrick Puhlmann  
Landrat



### **Rechtsgrundlagen**

Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) oder [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)

